

20.03.96

Antrag

des Freistaates Sachsen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

Punkt 37 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt unter Bezugnahme auf VO (EWG) Nr. 2080/92 in o. g. Tagesordnungspunkt fest, daß die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) bestehenden Fördermöglichkeiten nicht ausreichen, um das land-/forstwirtschafts- und umweltpolitische Ziel der Waldmehrung wirksam zu unterstützen. Der GAK-Rahmenplan 1995-98 schöpft die Möglichkeiten der bestehenden EU-Regelungen nicht aus. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, auf welchem Wege mit möglichst rascher Wirksamkeit

- a) die Prämie für die auf die Stilllegungsverpflichtung nach VO (EWG) Nr. 1765/92 anzurechnenden Erstaufforstung auf gleiche Höhe wie bei der konjunkturellen Stilllegung analog nach Ertragsregion, ohne gesonderte Berechnung nach Bodenpunkten, festgesetzt werden kann,
- b) diejenige Erstaufforstung ohne Anrechnung auf die Stilllegungsverpflichtung nach VO (EWG) Nr. 1765/92 eine gegenüber bisheriger Handhabung modifizierte und wirksamere Förderung erfahren kann.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996

Begründung:

Verschiedene Beschlüsse von EU, Bund und Ländern bekräftigen die Notwendigkeit der Waldmehrung.

Nach VO (EWG) Nr. 2080/92 sind "im Interesse der verstärkten Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik .. Prämien einzuführen, um die Einkommensverluste der Landwirte während des nicht produktiven Zeitraumes der von ihnen aufgeforsteten landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugleichen." Dieser würde eigentlich sogar über den zulässigen Förderzeitraum von 20 Jahren hinausreichen.

zu Buchstabe a):

Die bislang zu geringe Erstaufforstungsbereitschaft verdeutlicht die unzureichende Kompensation der Einkommensverluste bzw. des Einkommenspotentials bei Aufforstung. Dabei ist auch die Werteinbuße am Ende des Förderzeitraums zu beachten.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Erstaufforstung nicht ebenso wie bei dem Anbau der übrigen nachwachsenden Rohstoffe auf Stilllegungsflächen die Erstaufforstungsprämie wie auch der Stilllegungsausgleich nach Ertragsregion und ohne Differenzierung nach Bodenpunkten gewährt wird.

zu Buchstabe b):

Eine standortangepaßte Entwicklung der Landbewirtschaftung könnte effektiver gefördert werden, bspw. bei Ausrichtung an

- Stufen der Bodenpunkte (Bildung von 3 Klassen mit erster Klasse als Sockelbetrag in Höhe der konjunkturellen Stilllegungsprämie und zwei weiteren Klassen bis zur zulässigen Förderhöchstgrenze nach VO (EWG) Nr. 2080/92),
- landesplanerischen/raumordnerischen Gesichtspunkten (erhöhte Förderung bei Vorrang, Vorbehalt u.ä. zugunsten von Aufforstung und/oder nach Waldanteil etc.),
- Baumartenwahl (erhöhte Förderung nach Laubholzanteil etc.), gegenseitig gleichrangig akkumulativ staffelbar bis zur zulässigen Förderhöchstgrenze nach VO (EWG) Nr. 2080/92.

Mit dem erhöhten Fördersatz bei raumordnerischen Bewaldungsschwerpunkten soll eine gewisse Einschränkung der Nutzungsartenoption nach Aufforstung möglichst ausgeglichen und so die Aufforstungsbereitschaft dort gefördert werden. Die Baumartenwahl hat Einfluß auf die Werteinbuße am Ende des Förderzeitraumes.

Jedes Land könnte seine Förderprogramme bei einer entsprechenden Anpassung der GAK effektiver ausgestalten. Angesichts des nach wie vor geringen Erstaufforstungsumfanges ist mit einer nennenswerten Auswirkung auf potentielle Basisflächenüberschreitungen nicht zu rechnen. Die Ausgestaltung der Erstaufforstungsförderung außerhalb der Stilllegungsverpflichtung (Buchstabe b)) kann einer Grundflächenüberschreitung sogar entgegengewirken. Gezielte Auflagen und Beschränkungsmöglichkeiten bezüglich Erst-aufforstungen bleiben von der Förderung unberührt (Naturschutzrecht, raumordnerische Instrumente etc.).